



**Stadlauer Malzfabrik
Aktiengesellschaft**
1220 Wien, Smolagasse 1

- Firmenbuchnummer 129547 k -
- ISIN AT 0000797303 -

**Beschlussvorschläge für die
99. ordentliche Hauptversammlung
am 23. Juli 2018**

Zum 2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinnes

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. 12. 2017 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 12.545.923,73 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates wie folgt verteilt:

1. Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,90 je Aktie abzgl. Kapitalertragsteuer.
2. Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinnes von EUR 12.041.923,73 auf neue Rechnung.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab 30. Juli 2018 bei der UniCredit Bank Austria AG, 1020 Wien, Rothschildplatz 1, durch Gutschrift bei den depotführenden Kreditinstituten.

Zum 3. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstandes Herrn Lutz HAGER und Herrn Stefan SOINÉ, wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates,

Herrn Hans Albert RUCKDESCHEL,
Herrn Jürgen BRINKMANN,
Herrn Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER,
Herrn Hartwig UEBERSBERGER

wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Tagesordnungspunkt:

"Wahlen in den Aufsichtsrat"

Der Aufsichtsrat schlägt zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlussfassung vor:

Herr Dipl.Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL wird mit Wirkung ab Beendigung der 99. ordentlichen Hauptversammlung am 23. 07. 2018 wieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wiederwahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Hinweis:

Der Aufsichtsrat der Stadlauer Malzfabrik AG besteht nach § 8 der Satzung aus mindestens drei und höchstens zehn durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 23. 7. 2018 endet die Amtszeit von Herrn Dipl.Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL, Aufsichtsratsmitglied seit 01. 09. 1984. Herr Dipl. Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

In der kommenden Hauptversammlung wäre nunmehr ein Mitglied zu wählen, um die ursprüngliche Zahl von vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Verlängerung des Aufsichtsratsmandats von Herrn Dipl.Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL mit Wirkung ab Beendigung der 99. ordentlichen Hauptversammlung am 23. 07. 2018 zu beschließen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wiederwahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Herr Dipl.Kfm. Hans Albert RUCKDESCHEL hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs.2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft (www.malzfabrik-ag.at) zugänglich ist.

Zum 6. Tagesordnungspunkt:

„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018“

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1200 Wien, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt.

Hinweis:

Die Grant Thornton Unitreu GmbH hat mit Schreiben vom 25. April 2018 die in § 270 UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.